

Sachstandsbericht: Temporärer Fachausschuss für "vegane und vegetarische Lebensmittel"

Der temporäre Fachausschuss für "vegetarische und vegane Lebensmittel" der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) hat sich darauf verständigt, über den Fortschritt der Beratungen innerhalb dieses Fachausschusses wie folgt zu berichten:

Ausgangssituation bis Dezember 2018

Das Angebot veganer und vegetarischer Lebensmittel am Markt wächst aufgrund veränderter Ernährungsgewohnheiten in Deutschland. In diesem Umfeld entwickelt sich eine breite Produktpalette von veganen und vegetarischen Lebensmitteln, die sich in Darbietung und Bezeichnung auch an Lebensmittel mit Zutaten tierischen Ursprungs anlehnen. Bei derartigen Produkten werden Bestandteile tierischen Ursprungs teilweise oder vollständig durch solche ersetzt, die für eine vegane oder vegetarische Ernährungsweise geeignet sind.

Die Geschäftsordnung der DLMBK (§ 3 (6)) ermöglicht den Zusammenschluss der Präsidiumsmitglieder zu einem temporär arbeitenden Fachausschuss, wenn für allgemeine und fachausschussübergreifende Themen Klärungsbedarf besteht. Dieser Bedarf bestand aus Sicht des Präsidiums, das in seiner 52. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschloss, sich mit dem Thema „vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeiten zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs“ zu befassen. Die Gründe dafür waren neben der wachsenden Marktbedeutung dieser Produkte auch eingegangene Anträge aus unterschiedlichen Kreisen.

Der temporäre Fachausschuss der DLMBK hatte sich zum Ziel gesetzt, unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge, bestehender Positionspapiere der unterschiedlichen Verbände und unter Beteiligung von Sachkundigen aller involvierten Interessengruppen einen übergeordneten Leitsatz zu erarbeiten. Die DLMBK folgte dabei dem Anspruch, mit einem neuen Leitsatz Klarheit für alle Interessensgruppen zu schaffen, um auch unter Berücksichtigung bestehender Leitsätze eine eindeutige Zuordnung der am Markt befindlichen Produkte in Kategorien wie vegetarische, vegane oder tierische Lebensmittel zu gewährleisten und somit für Transparenz am Markt zu sorgen.

Der Fachausschuss erarbeitete einen Leitsatzentwurf, um eine eindeutige Klassifizierung der Lebensmittel zu ermöglichen und auch Bezeichnungsklarheit zu schaffen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingebrachten Einwendungen dazu wurden intensiv diskutiert und berücksichtigt. Beratung und Unterstützung erhielten die Fachausschussmitglieder durch Sachkundige verschiedener Kreise. Die besondere Schwierigkeit ergab sich vor allem dadurch, dass eine gefestigte Verkehrsauffassung für die verschiedenen Produktgruppen nicht zu erkennen war. Die Fachausschussmitglieder sahen daher überwiegend die Notwendigkeit, prägend in die Produktaufmachung einzugreifen. Zudem sollte Fehlentwicklungen in Bezeichnungen und Aufmachungen entgegengewirkt werden.

Nur durch einen systematischen Abgleich von Beschaffenheit und Aufmachung ließ sich für alle am Markt Beteiligten mehr Klarheit erzielen. Dies sollte sich vor allem auf vegane und vegetarische Lebensmittel auswirken, die sich an Bezeichnungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse, Fisch und Fischerzeugnisse, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse davon sowie Feinkostsalate, die insbesondere in den Leitsätzen des Deutschen

Lebensmittelbuches beschrieben sind, anlehnen. Für diese bestimmten veganen und vegetarischen Lebensmittel bedeuteten die Beschreibungen, dass Kennzeichnung und Aufmachung im Einzelfall anzupassen waren – selbst dort, wo ein Erzeugnis schon seit geraumer Zeit ohne Beanstandung im Handel war.

Der temporäre Fachausschuss hat an zehn Sitzungstagen einen Entwurf erarbeitet und dem Plenum vorgelegt. Am 21. August 2018 wurden die Leitsätze in einer zweiten Beratung und Abstimmung im Plenum letztendlich einstimmig beschlossen. Nach der rechtlichen und fachlichen Prüfung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde das Einvernehmen zur Veröffentlichung der Leitsätze vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erteilt. Die Leitsätze wurden im Dezember 2018 im Bundesanzeiger (BAnz AT 20. Dezember 2018 B1) und im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL 2018 S. 1174) veröffentlicht.

Neue Ausgangssituation: bis Ende 2022

Die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches geben keine unverrückbare Verkehrsauffassung wieder, sondern unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch die DLMBK. Änderungsbedarf kann zum Beispiel durch gesetzliche Anpassungen oder mögliche Änderungen des Marktgeschehens begründet sein. Daher hat sich das Präsidium der DLMBK auf seiner 60. Sitzung mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit die 2018 veröffentlichten "Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs" die Bewährungsprobe im Markt bestanden haben. Einige der dafür zu klärenden Fragen lauten: Hat die amtliche Lebensmittelüberwachung hinsichtlich der beschriebenen Kriterien der gestuften sensorischen Ähnlichkeit noch weiteren Präzisierungs- und Klarstellungsbedarf? Gibt es eine klare, berechnete Verbrauchererwartung, und hängt diese eventuell von den einzelnen Zielgruppen der Produkte ab? Wie steht es um die Akzeptanz der Leitsätze, die in einigen Teilen einen prägenden Charakter haben, bei Herstellern und Händlern? Darüber hinaus ging anbieterseitig ein Änderungsantrag ein, der vom Präsidium an den temporären Fachausschuss überwiesen wurde.

Der temporäre Fachausschuss 8 hat mit der 8. Sitzung am 04. November 2020 seine Arbeit wieder aufgenommen und über die genannten Fragestellungen beraten. In der Sitzung wurden die Fachausschuss- und weitere interessierte Kommissionsmitglieder zunächst über den Stand der EU-rechtlichen Regelungen zur Bezeichnung veganer und vegetarischer Lebensmittel durch das BMEL informiert. Über mögliche Konsequenzen der jüngsten Entscheidungen des EU-Parlaments für die Leitsätze des DLMB wurde diskutiert. Die Sitzung diente auch dazu, die aktuelle Marktsituation zu sichten und Verbrauchererwartungen zu hinterfragen. Wichtig war darüber hinaus, sich über die Erfahrungen der Amtlichen Lebensmittelüberwachung mit den derzeit geltenden Leitsätzen auszutauschen und zu erfahren, welche Beanstandungsgründe es in der Anwendung der Leitsätze im Zusammenhang mit veganen und vegetarischen Lebensmitteln gibt. Anschließend wurde mit der Beratung des eingegangenen Änderungsantrages begonnen.

Es wurden verschiedene Punkte angepasst, geändert und versucht deutlicher darzustellen. Es gab ein Anhörungsverfahren und schließlich ging ein überarbeiteter Leitsatzentwurf am 16. März 2022 ins Plenum. Auch dort gab es heftige Diskussionen, diverse Ansichten und inhaltliche Anpassungen. Die erforderliche Einstimmigkeit ohne Gegenstimme, die in einer

ersten Befassung im Plenum laut Geschäftsordnung der DLMBK erforderlich ist, konnte nicht erreicht werden. Drei Mitglieder der Kommission stimmten gegen die Beschlussvorlage. Sie wurden im Anschluss an die Sitzung gemäß Geschäftsordnung aufgefordert, ihre Ablehnung zu begründen und einen schriftlichen Kompromissvorschlag zu unterbreiten. Über diesen eingegangenen Kompromissvorschlag diskutierte das Plenum in seiner darauffolgenden Sitzung am 15. Juni 2022. In der anschließenden Abstimmung über den geringfügig geänderten Leitsatzentwurf erhielt die Leitsatzempfehlung aufgrund von sieben Stimmenthaltungen und einer Gegenstimme erneut nicht die erforderliche Mehrheit. Erforderlich für eine Annahme der Leitsatzempfehlung in der zweiten Runde der Plenumsabstimmung wären mindestens 25 Zustimmungen (mehr als drei Viertel) der 32 Kommissionsmitglieder gewesen. Somit behielten die im Dezember 2018 veröffentlichten Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs weiterhin ihre Gültigkeit.

Zwischenzeitlich gab es zum 01. Juli 2022 eine Neuberufung der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission. Zudem ging im Sommer 2022 erneut ein gruppenübergreifender Antrag auf Wiederaufnahme der Beratungen zu den Leitsätzen ein, der vom Präsidium an den temporären Fachausschuss 8 überwiesen wurde.

Ziele

Die Diskussion zu dem vorliegenden Änderungsantrag wurde in der 12. Sitzung des Fachausschusses am 08. Februar 2023 unter Beteiligung von Sachkundigen und weiteren Mitgliedern der DLMBK fortgesetzt. Der Änderungsantrag basierte auf dem bereits vorliegenden, überarbeiteten Leitsatzentwurf aus der vergangenen Berufenungsperiode.

Intensiv beraten wurde über die grundsätzliche Frage, für welche Produkte die Leitsätze gelten sollen. Wie kann man den Anwendungsbereich so formulieren, dass dies für alle beteiligten Kreise nachvollziehbar ist? Wie verhindert man, dass nicht-intendiert an Lebensmittel tierischen Ursprungs angelehnte Bezeichnungen bzw. die entsprechenden Produkte fälschlicherweise in den Geltungsbereich der Leitsätze gezogen werden, z. B. das *Sellerie-Schnitzel*. Das Ziel ist, die Produkte zu erfassen, welche sich bewusst oder unbewusst mit ihrer Aufmachung und/oder Bezeichnung an Lebensmittel tierischen Ursprungs oder deren verkehrsübliche Bezeichnungen anlehnen. Diese Erzeugnisse sollen zu einem gewissen Grade den in Bezug genommenen Produkten tierischen Ursprungs auch gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund wurde über die in den geltenden Leitsätzen aufgeführten Ähnlichkeitskriterien besonders intensiv gesprochen. Der Ähnlichkeit zwischen Bezugs- und Ersatz-/Alternativprodukt kommt eine große Bedeutung zu; sie legt u. a. die Grundlage für die Wahl der verkehrsüblichen Bezeichnung. Der Fachausschuss war sich einig, dieses Prinzip weiterzuverfolgen.

Um die Unterscheidung zwischen hinreichender und weitgehender sensorischer Ähnlichkeit nachvollziehbarer zu machen, war es Konsens, für die sensorischen Dimensionen Aussehen, Geruch, Geschmack, Mundgefühl, Textur und Konsistenz wissenschaftlich korrekte Definitionen aufzunehmen, die so formuliert werden, dass sie anwenderfreundlich und verständlich sind.

Auch die ersetzenden Zutaten mit ihren sensorischen Eigenheiten wie Tofu, Seitan und Tempeh wurden besprochen. Diese werden schon sehr lange für vegane und vegetarische Lebensmittel verwendet. Im Leitsatzentwurf haben sie nun spezifische Beschreibungen erhalten.

Und letztlich wurden die Begrifflichkeiten „hinreichende und weitgehende sensorische Ähnlichkeit“ selbst beschrieben, um die Unterscheidung greifbarer werden zu lassen. Eine hinreichende Ähnlichkeit bedeutet eine deutlich wahrnehmbare Ähnlichkeit, welche als Mindestvoraussetzung gegeben sein muss, um die Anlehnung an Begrifflichkeiten von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zu rechtfertigen, wohingegen eine weitgehende sensorische Ähnlichkeit tatsächlich eine nahezu umfassende Ähnlichkeit bedeutet. Hier treten nur geringe Abweichungen bezüglich der ersetzenden Zutaten und deren Eigenschaften auf. Es wurde dabei noch einmal deutlich gemacht, dass Anlehnungen an tierische Premiumprodukte und gewachsene Fleisch- bzw. Fischstücke mit diesem hohen Anspruch an die weitgehende Ähnlichkeit einhergehen.

Darüber hinaus wurden im Leitsatzentwurf die Namen von geänderten Leitsätzen angepasst und einige Beispiele spezifischer Wurstwaren im Abschnitt 2 „Besondere Beurteilungsmerkmale“ für bestimmte vegane und vegetarische Lebensmittel aktualisiert.

Um die Übersichtlichkeit zu verbessern, entschied sich der Fachausschuss, bei den verschiedenen Produktgruppen in der Leitsatznummer 2 „Besondere Beurteilungsmerkmale“ jeweils eine Unterscheidung in „Übliche Anlehnungen“ und „Unübliche Anlehnungen“ vorzunehmen. Darüber hinaus wurden die aufgeführten Beispiele für Bezeichnungen der Lebensmittel gegenüber den derzeit gültigen Leitsätzen überarbeitet.

Letztendlich wurde der überarbeitete Leitsatzentwurf als geplante Neufassung von den anwesenden Fachausschussmitgliedern einstimmig beschlossen.

Weitere Schritte

Der vom Fachausschuss erarbeitete neue Leitsatzentwurf kann nun in das Anhörungsverfahren gehen, währenddessen alle Kreise ihre Anmerkungen in Form von schriftlichen Stellungnahmen rückmelden dürfen. Im Anschluss wird der Fachausschuss die Rückmeldungen gemeinsam mit Sachkundigen sichten und den Leitsatzentwurf ggf. entsprechend anpassen, mit dem Ziel, dem Plenum der DLMBK eine final erarbeitete Leitsatzempfehlung vorzulegen.

Bei einer positiven Abstimmung im Plenum erfolgt anschließend die Rechtsprüfung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Wurde dies erfolgreich abgeschlossen, können die Leitsätze veröffentlicht werden.

Die Neufassung wird bei entsprechender Annahme schließlich im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Stand: 22.02.2023